

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	13.08.2026
Amt:	3.1 - Planung und Stadtentwicklung	Drucksachenummer: VIII/0392	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Verwendung Sondervermögen			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	07.09.2026	
Ortschaftsrat Döbbelin-Tornau	am:	08.09.2026	
Ortschaftsrat Jarchau	am:	08.09.2026	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	08.09.2026	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	08.09.2026	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	09.09.2026	
Ortschaftsrat Borstel	am:	09.09.2026	
Ortschaftsrat Heeren	am:	09.09.2026	
Ortschaftsrat Insel	am:	09.09.2026	
Ortschaftsrat Möringen	am:	09.09.2026	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	09.09.2026	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	09.09.2026	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	09.09.2026	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	09.09.2026	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	10.09.2026	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	10.09.2026	
Ortschaftsrat Staats	am:	10.09.2026	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	10.09.2026	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	24.09.2026	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	29.09.2026	
Ortschaftsrat Möringen	am:	30.09.2026	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	☒	ja	☐ nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	☒	ja	☐ nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	☒	ja	Gesamtbetrag:	18.336.789,00	Euro	☐	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
☐ Ergebnisplan							
☐ Finanzplan							
Folgekosten:							
	☐	nein					
	☐	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	☐	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	☐	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Termin für Beschlussumsetzung:	
-----------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat beschließt, folgende Projekte für die Förderung aus dem Sondervermögen in der Ortschaft anzumelden:

.....

.....

.....

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2026 wurde festgelegt, dass die Ortschaften hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen beteiligt werden sollen. Die Ortschaftsräte werden daher gebeten, **bis zum 07.10.2026** Vorschläge für Projekte einzureichen, die in ihrer Ortschaft aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden sollen. Ferner werden die Ortschaftsräte gebeten, die Projekte zu begründen.

Die eingebrachten Vorschläge müssen durch die Verwaltung hinsichtlich Kosten und Förderfähigkeit prüffähig sein. Im Anschluss an die grundsätzliche Prüfung der Förderfähigkeit der gemeldeten Vorhaben sowie eine Kostenermittlung durch die Abteilungen Hoch- und Tiefbau der Hansestadt Stendal wird der Ausschuss für Sondervermögen eine Empfehlung für den Stadtrat aussprechen, welche Maßnahmen aus dem Sondervermögen finanziert werden sollen. Aktuell sind Mittel aus dem Sondervermögen durch Beschlüsse des Stadtrates in Höhe von 11.294.097,96 Euro gebunden. Daher können noch Maßnahmen bis zu einer Höhe von 5.952.691,04 Euro beschlossen werden.

Die Ortschaftsräte werden gebeten, bei ihrer Entscheidung die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen einzuhalten:

- Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG, BGBl. I vom 23.10.2025, Ausgabe 246);
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern durch Durchführung des LuKIFG (VV LuKIFG);
- Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG, GVBl. LSA Nr. 19/2025 vom 23.12.2025).

Die Mittel aus dem Sondervermögen sind für folgende Sachinvestitionen/**Investitionsmaßnahmen** einsetzbar (§ 3 Abs. 1 LuKIFG):

- Bevölkerungsschutz,
- Verkehrsinfrastruktur,
- Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
- Energie- und Wärmeinfrastruktur,
- Bildungsinfrastruktur,
- Betreuungsinfrastruktur,
- Wissenschaftsinfrastruktur,
- Forschung und Entwicklung,
- Digitalisierung.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt je Vorhaben: **50.000 Euro** (§ 3 Abs. 5 LuKIFG). Die längerfristige Nutzung des Projekts muss, auch unter Berücksichtigung absehbarer demografischer Veränderungen, sichergestellt sein (§ 3 Abs. 6 LuKIFG). Der Förderzeitraum/Durchführungszeitraum der Maßnahmen läuft vom 01.01.2025 – 31.12.2042

(§ 4 LuKIFG). Die Bewilligung durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt muss bis zum 31.12.2036 erfolgt sein. Das Antragsverfahren wird durch die Länder in eigenen Richtlinien geregelt (§ 5 Abs. 1 LuKIFG).

In den Verwaltungsvorschriften zum LuKIFG haben der Bund und die Länder folgende weitere Regelungen zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes getroffen:

Die Investitionen müssen der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen (§ 2 Abs. 1).

Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen sowie der Erwerb beweglicher Sachen (soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden) und der Erwerb von unbeweglichen Sachen (§ 2 Abs. 2 S. 1).

Der Erwerb von dauerhaften Rechten (Lizenzen) und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren sind ebenfalls förderfähig (§ 2 Abs. 2 S. 2).

Abschließend zu beachten ist, dass eine maßnahmenbezogene Beantragung von Fördermitteln zu erfolgen hat (§ 7 Abs. 4 Infra-SVG).

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Maßnahmenliste Sondervermögen

Anlage 2 – Gesetzliche Grundlagen

Anlage 3 – Beschlossene Maßnahmenliste

Anlage 4 – Erlass MI vom 08.06.2026